

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 3 (1854)

Heft: 1

Artikel: Das eheliche Güterrecht : nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz [Fortsetzung]

Autor: Orelli, A. von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eheliche Güterrecht

nach den Rechtsquellen der östlichen Schweiz.

(Von Dr. A. von Drelli.)

Die Grundzüge des ehelichen Güterrechts der Stadt Zürich, womit sich die im vorigen Heft enthaltene Abhandlung befaßte, finden sich auch in Luzern und in der innern Schweiz wieder; wir haben uns daher zur Aufgabe gestellt, das Recht dieser Kantone hier ebenfalls darzustellen, um durch eine Vergleichung schweizerischer Rechtsquellen dem Leser die gemeinsame allamanische Wurzel zum Verständniß zu bringen.

Mit Bezug auf Luzern könnten wir zwar einfach auf das vortreffliche Werk von Segeffer (Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 2 Bde. 1851 und 53) verweisen, indessen umfaßt dasselbe erst das Mittelalter.

Durch die ausgezeichnete Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien von Blumer (St. Gallen 1850) ist uns ebenfalls wesentlich vorgearbeitet; seit der Herausgabe dieses Werkes sind aber noch mehrere ältere schweizerische Rechtsquellen im Druck erschienen, wir meinen vor Allem die interessante Sammlung der Rechtsquellen der Bezirke von Schwyz von Rothing, Basel 1853, welcher auch das Landbuch von Schwyz im Druck herausgab, so daß wir nun durch seine verdienstvolle Thätigkeit für diesen Kanton mit dem reichsten Material ausgestattet sind. Das alte Eherecht von Gersau von 1436 ist abgedruckt im Geschichtsfreund VII, S. 145.

Die Rechtsquellen von Zug finden sich nun im ersten Bande dieser Zeitschrift abgedruckt. Das Statut von Hünenberg in Stadlins Topographie I, S. 21 ff.

Das alte Landbuch von Uri ist bis jetzt nur in Handschriften aufbewahrt ¹⁾; wie dasjenige von Nidwalden. Eine Abschrift des erstern besitzt die juristische Bibliothek in Zürich; eine zwar neuere Redaktion des letztern (Abschrift des Artikelbuchs, wie es im Jahr 1805 von der Nachgemeinde bestätigt und zu erneuern erkannt wurde) ist uns durch die Gefälligkeit des Herrn Prof. Schnell zur Benützung mitgetheilt worden. Von dem bürgerlichen Gesetzbuch von Nidwalden ist bis jetzt der erste Theil, das Personenrecht (1852) erschienen. Die noch geltenden Gesetze von Obwalden hat von Moos kürzlich in einer Sammlung zusammengestellt.

Das Landbuch von Glarus ist zuerst im Jahr 1807 im Druck erschienen, seitdem wieder im Jahre 1835 und in allerneuester Zeit in einer geordneten Sammlung der noch in Kraft bestehenden alten Satzungen mit den Nachtragsgesetzen. (1 Theil civilrechtlicher Bestimmungen, Glarus 1852.) ²⁾

Rücksichtlich der Behandlung des Stoffes wollen wir auch hier wieder, wie oben, zuerst von den Grundsätzen während bestehender Ehe sprechen, hierauf von den Verhältnissen, welche beim Konkurs des Mannes, dann beim Tode der Ehegatten eintreten und schließlich die vom gewöhnlichen Güterrecht abweichenden Bestimmungen in's Auge fassen. Dagegen erscheint es uns dießmal weniger nothwendig, die Darstellung in verschiedene historische Zeiträume abzutheilen, da merkwürdiger Weise die Grundsätze dieser Landbücher und Statute bis herab auf unsere Tage, mit wenigen Modifikationen, in Kraft geblieben sind. Am meisten hat sich, wie wir sehen werden, das Recht von Luzern in Folge der dortigen legislatorischen Thätigkeit (Municipale von 1706, bürgerliches Gesetzbuch von 1832 bis 1839) fortentwickelt und verändert.

¹⁾ Eine neuere Redaktion desselben nebst andern Gesetzen und Landsgemeindsbeschlüssen ist 1823 in Flüelen im Druck erschienen.

²⁾ Vgl. im Allgemeinen über die Entstehung dieser Landbücher Blumer Rechts-Gesch. I, 392; über dasjenige von Uri und der beiden Appenzell Frei in der krit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft des Auslandes II, S. 186 ff.

1. Vermögensverhältnisse während bestehender Ehe.

Der allgemeine deutsche Rechtsgrundsatz, daß der Ehemann der rechte Vormund seiner Frau sei, findet sich in allen diesen Partikularrechten. So sagt das Landbuch von Uri Art. 111: „Wenn eine Frau einen Landmann hat, der dazu tauglich ist, so soll derselbe der Verwalter ihres Gutes sein.“ (Ähnlich Art. 115 im alten Landbuch.) Das Landbuch von Schwyz II, Fol. 23. (Kothing S. 147): „wir sind ouch kommen überein, das eine hede frow in unserm lanndt soll bevogtet sin, es sy dann durch Iren eemann, der Landtmann und zu sollichen gut ist, oder sunst durch ein landtmann, unnd an den hatt sy dann keinen gewalt üzit zu handeln, daran etwas gelegen ist, noch üzit hinzugeben.“

Das alte Waldstattbuch von Einsiedeln von 1572 Art. 104 (Kothing I cit. S. 188): „es soll ouch dhein frow gwalt haben üzit hinzugeben vil oder wenig, one ires eelichen mans oder rechtgebnen vogts erlauben, gunst, wüssen und willen weder im todtbett noch sunst.“ Ganz ähnlich drückt sich das Hofbüchlein von Pfäffikon Art. 20 aus (R. I. cit. S. 326.) Ebenso ist in Zug der Ehemann der regelmäßige Vogt seiner Frau. Das Stadt- und Amtbuch von 1566 Art. 138 (Zeitschr. I, S. 49) enthält hierüber folgenden Passus: „ob ouch ein frouw sich anders bevogten ließ dann mit irem eemann, das soll sy oder ander einem aman anzeigen ic.“ Die gleiche Stellung des Ehemannes ergibt sich auch für Unterwalden und Luzern aus den Befugnissen, die ihm dort über das Vermögen seiner Frau eingeräumt werden. Dagegen machen mehrere dieser Statute, wie schon die oben angeführten Stellen der Landbücher von Uri und Schwyz zeigen, einen Unterschied, ob der Gatte ein Fremder sei oder ein wirklicher Landmann (Einheimischer) und ertheilen ihm nur im letzteren Fall die Vormundschaft über die Frau. Es scheint indessen, daß überhaupt Ehen eines Ausländers mit einer Einheimischen nicht gerne gesehen wurden, und auch die Fremde, die einen Landsmann heirathete, hatte sich über einen gewissen Vermögensbesitz auszuweisen. So verordnet das Landbuch von Rüschnacht (R. S. 244) Art. 4: „Wan einer mit einer frömden sich verehelichen wolte, solle sie Gl. 200 oder an wirklich ver-

fallenen Mitteln oder in Zukunft von ihren Eltern sicher zufließenden, kanzleisch vor einen alhiefigen Rath aufweisen können, ohne daß weder Klehder noch Haußrath oder was anders möge angeschlagen werden. Im Fahl einer unserer Landleuten oder Weisassen dawider handelte, solle er lebenslänglich des Land oder Weisassenrechts und der genossame verlustig sein; jedannoch haben seine aus solcher Ehe erzeugte Kinder sich des Vaters in keineswegs zu entgelten.“ Wie sehr diese Bestimmung nur altes Recht enthält, ersehen wir daraus, daß schon die Öffnung von Rüßnacht (abgedr. im Geschichtsfreund VI, S. 70 ff.) am Schlusse sagt: „item einer der nit Landmann ist und aber eines Landmanns tochter nimpt, der soll nit ir vogt sin, di fründ günden im es denn.“¹⁾ Ganz ähnliche Bestimmungen enthält das Hofbüchlein von Pfäffikon von 1631 im Art. 32 (R. S. 330) und der Zusatz zum Hofrodel von Reichenburg (R. S. 357.) In Nidwalden findet sich die Verordnung (Artikelfuch von 1805. Th. V, Abs. 7. Art. 3), daß fremde Frauen, die einen Landsmann heirathen, 2000 Pfd. gutes Kapital²⁾ „ohne Anstand aus eignen Mitteln“ als Bürgschaft bei der Obrigkeit hinterlegen sollten. Man wollte namentlich die Fremden von jeglichem Recht an Liegenschaften ausschließen, deßhalb war hier auch vorgeschrieben, daß wenn Landesfinder (Töchter oder Wittwen) fremde Männer heirathen, sie innert Jahresfrist ihre Liegenschaften, die sie etwa erbs- oder kaufweise erhalten hatten, an Landleute verkaufen müssen.

Allein die Vormundschaft des Mannes fällt nicht nur weg, wenn er ein Fremder ist, sondern auch, wenn er, wie die Landbücher von Uri und Schwyz sich ausdrücken, hiezu nicht tauglich ist. Darunter wird namentlich begriffen, wenn er ein verschwenderisches und liederliches Leben führt. Der Grundsatz des Schwabenspiegels, daß in einem solchen Falle dem Vermögen der Frau ein gerichtlicher Vogt bestellt werden müsse³⁾, gilt in

¹⁾ Ueber Schwyz siehe eine Verordnung von 1675. R. Landbuch S. 105.

²⁾ 20 Pfd. = 2 Thlr. oder 4½ Luzerner Gulden.

³⁾ S. oben Heft I, S. 6.

Glarus kraft einer Satzung von 1465 ¹⁾. Auch in Luzern konnte, wenn befürchtet werden mußte, daß der Mann das Vermögen seiner Frau durchbringe, auf den Antrag ihrer Blutsverwandten ihr ein Vogt gegeben werden ²⁾.

Eine Folge dieser Vormundschaft des Mannes ist, wie wir schon im ersten Theil dieser Abhandlung gesehen haben, sein Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht des Weiberguts oder zugebrachten Guts der Frau. Unter letzterm Ausdruck wird nicht allein dasjenige Vermögen verstanden, welches die Frau dem Manne bei der Verheirathung als Heimsteuer in die gemeinsame Haushaltung mitbringt, sondern auch dasjenige, welches ihr während der Ehe durch Erbschaft zufällt oder was ihr geschenkt wird; im Gegensatz zu demjenigen, was ihr aus dem Vermögen des Mannes zukommt, wie namentlich die Morgengabe. Dieses eigentliche Frauengut hat der Mann, als Haupt der Ehe, in seiner Gewere und benutzt dessen Zinsen und Früchte zum Unterhalt der Familie und zur Bestreitung der Haushaltungskosten. Aeußerlich erscheint es daher als ein Vermögen mit demjenigen des Mannes „als ungezweites Gut“ und erst nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes oder in Folge seines Konkurses fällt das Kapitalvermögen der Frau an sie oder an ihre Erben zurück. Es muß also der Mann Ueberschüsse der Zinsen des Weiberguts, die nicht durch die Haushaltungskosten aufgebraucht werden, keineswegs restituiren, es gehören dieselben zu der ehelichen Errungenschaft, welche ihm zufällt. Dieses ganze Verhältniß, wonach der Kapitalbestand des Vermögens der Frau sich nicht verändern darf, wird ausgedrückt durch das bekannte Sprichwort, das wir schon oben in einer zürcherischen Rathsverordnung von 1493 erwähnt fanden

¹⁾ Im ursprünglichen Wortlaut findet sie sich abgedruckt bei Blumer a. a. O. S. 481. Das Landbuch von 1807 enthält dieselbe im §. 104 lit. b, und ebenso werden hier auch nach lit. c bevogtet: Weibspersonen, die einiges Vermögen besitzen und sich mit einem Auswärtigen verheirathen. Letzteres ist nach dem neuen Gesetz von 1849 über die Vormundschaft wieder weggefallen (§. 60 im Landb. von 1852).

²⁾ Vgl. Segeffer a. a. O. II, S. 444 Anm. 3.

und welches wir in den Statuten dieser sämtlichen Kantone der Urschweiz (mit Ausnahme von Glarus) wieder antreffen. So sagt das alte Landbuch von Uri Art. 116: „also daß einer Frauengut sich bei ihrem Ehemann weder mindern noch mehren soll.“ Ebenso dasjenige von Gersau von 1605 (R. S. 81), die alte Öffnung von Rüßnacht und das alte Landbuch von Nidwalden ¹⁾, beßgleichen das Artikelbuch von Nidwalden V, Abs. 7. Art. 1, das Municipale von Luzern tit. 2. Mit Bezug auf die Dispositionsfähigkeit des Mannes über das Vermögen der Frau müssen wir aber wieder wohl auseinander halten die Fahrhabe und die Liegenschaften. In der Regel konnte er über die Fahrhabe der Frau frei schalten und walten, wie ihm beliebte, während er dagegen hinsichtlich ihrer Liegenschaften gebunden war nicht bloß an die Zustimmung der Frau, sondern auch an diejenige ihrer nächsten Blutsverwandten oder eines erbetenen Vogtes derselben. So durfte namentlich in Luzern der Mann Liegenschaften seiner Frau nur veräußern mit ihrer Zustimmung, wobei gewöhnlich einer ihrer Verwandten als Vogt bei der Fertigung mitwirkte ²⁾. Das Landbuch von Rüßnacht von 1769 §. 3 Art. 7 (R. S. 246) verordnet: „was eine Frau an liegenden Güter oder Häuser zum Mann gebracht, solle derselbe weder an sich noch an andere ohne vorwissen und willen der Frauen Vogt und Erben weder zu verkauffen noch zu vertauschen befugt sein;“ welche Bestimmung, wenn auch erst im vorigen Jahrhundert erlassen, doch nur das alte Recht bestätigt, wie es schon der Schwabenspiegel enthält ³⁾. Daß die Zustimmung der nämlichen Personen ebenso nöthig war, wenn der Mann die Liegenschaften seiner Frau für eine eigene Schuld verpfänden wollte, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Allein da die Heimsteuer der Frau meistens nur in Fahrhabe und Kapitalien bestand, deren Werth im Laufe der Zeiten sich erhöhte, so war durch

¹⁾ S. Blumer a. a. D. S. 178 Anm. 82.

²⁾ Segeffer a. a. D. II, 443.

³⁾ Ueber das neueste Recht von Nidwalden vgl. bürgerl. Gesetzbuch §. 57 u. 59. Selbst bei Verfügungen über die Fahrhabe bedarf es hier der Zustimmung zweier Verwandten der Frau. Vgl. bürgerliches Gesetzbuch von Luzern S. 183.

dieses unbedingte Verfügungsrecht des Mannes über die fahrende Habe das Vermögen der Frau gefährdet und da sie ursprünglich bei Auflösung der ehelichen Vormundschaft nur das noch *in natura* Vorhandene zurückfordern, einen Ersatz für das Verbrauchte oder Veränderte aber nicht verlangen konnte, so wäre dadurch der Satz: „das Weibergut dürfe weder ab- noch zunehmen“ ganz illusorisch geworden. Wie sehr es aber, zur Vermeidung dieser Gefahr, auch in diesen Ländern altes Herkommen war, daß der Mann die Heimsteuer seiner Frau auf seinen Liegenschaften versichere, dafür haben wir in unsern Quellen die unzweideutigsten Belege. Einzelne dieser Statute schreiben das „Liegen an Eigen und Erbe“ geradezu vor, andere setzen es nur als das Regelmäßige und Gewöhnliche voraus. Das Landbuch von Schwyz II, Fol. 5 (R. S. 131) bezeichnet diese Versicherung mit dem Ausdruck „der Gewirtin pfennig uff gütter setzen.“ Die alte Öffnung von Rüßnacht ¹⁾ sagt: „item aber soll einer frowen guot ligen an eigen und an erb und soll ein mann einer frowen setzen“ u. s. f. Das Landbuch von Rüßnacht von 1769 §. 3 Art. 2 (R. S. 245) schreibt dann aber vor, daß künftig ein Inventar gezogen werden solle vor allem dem, was die Weiber den Männern an Mitteln und Hausrath zubringen und daß auch der Hausrath prelsirt (geschätzt) werden solle. Nach Art. 3 sollen, wenn gefunden würde, daß die Verwandten der Frau nicht vertröstet wären, wenn der Mann im Besitze der Frauen Mittel ist, die Kapitalien in die Vogtslade gelegt, für den Hausrath aber eine hinlängliche Trostung (Kautions) gegeben werden, oder solcher zu Geld gemacht und dieß sodann in Kapital verwendet werden. Eine Veränderung der Kapitalien der Frau soll nur geschehen können mit Einwilligung ihrer nächsten Verwandten, oder wo diese ohne vernünftige Ursache nicht einwilligen, nur mit Erlaubniß des Rathes. Es gilt die gleiche Versicherungspflicht nach dem Hofartikelbuch von Wollerau von 1622 Art. 7 (R. S. 299): „item ouch was ein frau zu einem mann bringt, das soll der mann iren auch wider an eigen und erb in das syn setzen.“ Das alte Eherecht von Gersau von

¹⁾ Geschichtsfreund VI, S. 70.

1436 setzt diese Sitte ebenfalls voraus, wenn es sagt: „sie mag ir sage angriffen und lösen uf die nächste drh schürte“, und ebenso wird dieselbe in dem Hofrodel von Reichenburg Art. 2 (R. S. 339) und in dem Landbuch der March Art. 18 (R. S. 119) als „Landrecht“ bezeichnet. Das Landbuch von Uri schreibt dieses Setzen an Eigen und Erbe nicht vor, erwähnt es aber im Art. 116. Auch in Zug finden wir keine gesetzlichen Bestimmungen hierüber. Das Artifelbuch von Nidwalden vom Jahr 1805, V, Abs. 7, Art. 1 läßt der Frau die Freiheit, ob sie ihr Vermögen will versichern lassen oder nicht. Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch von Nidwalden §. 55 muß ein genaues Inventar mit Preisansatz aufgenommen werden, allein nur bei beglaubter Gefährde kann die Frau oder ihre Verwandtschaft Sicherstellung des Frauenguts vom Mann verlangen (§. 65). Nach dem alten Stadtrecht von Luzern Art. 9 ¹⁾ machte es einen großen Unterschied mit Rücksicht auf die Folgen der Veräußerung der Fahrhabe der Frau durch den Mann, ob das sämtliche zugebrachte Gut der Frau an eigen und erbe gelegt war oder nicht (s. unten). Nach dem Municipale von 1706 tit. 2 §. 2 kann der Mann zur Versicherung des Weiberguts auf seine Liegenschaften angehalten werden. Die Eltern oder Verwandten der Frau sind nicht schuldig ihm das Vermögen aus hinzugeben, bevor er dasselbe ordentlich versichert hat. Besitzt er aber keine Liegenschaften, so kann der Frauen Gut bei der Obrigkeit oder bei verordneten Bögten deponirt werden ²⁾. — Da diese Sicherstellung der Frau ihre Hauptwirksamkeit beim Auffall und beim Tode des Mannes äußert, so müssen wir unten wieder hierauf zurückkommen.

Gehen wir nun über zur Stellung der Frau, so ergiebt sich schon aus dem Besprochenen, daß durch die Vormundschaft

¹⁾ Segeffer a. a. D. II, S. 443 Anm. 3.

²⁾ Auch nach dem bürgerl. Gesetzbuch von Luzern §. 182 kann der Ehemann zur Einlage des Kapitalvermögens der Frau in die Depositalkasse angehalten werden. Die Versicherung des Weiberguts durch sog. Aufschläge (so heißen diese Hypothekar-Instrumente) ist auch jetzt noch üblich (§. 13 des Gesetzes über die Hypothekar-Instrumente), aber nicht unbedingt vorgeschrieben.

des Mannes ihre Handlungsfähigkeit fast ganz aufgehoben ist Sie darf nur kleinere Haushalts-Ausgaben bestreiten, allein ohne Vorwissen ihres Ehemannes kann sie keine Schulden kontrahiren. Dagegen ist sie allerdings berechtigt, für Schuldverpflichtungen des Mannes sich zu verbürgen oder ihm zu gestatten ihr Vermögen ganz oder theilweise zur Befriedigung seiner Gläubiger zu verwenden, nur ist diese Intercession beziehungsweise Aufopferung ihres eigenen Gutes regelmäßig geknüpft an die Zustimmung ihrer Verwandten oder eines Vogtes. Unsere Quellen enthalten hierüber Folgendes. Das Landbuch von Uri Art. 115 verbietet der Frau ohne ihren Vogt irgend etwas zu versprechen oder zu kontrahiren, wo sie aber mit dem Ehemann oder zu seinen Gunsten etwas versprechen oder verhandeln will, so bedarf es dazu der Zustimmung eines Vogtes, nach dem neuen Landbuch Art. 111 entweder eines erbetenen Vogtes oder der Bewilligung der Obrigkeit. Das Landbuch von Schwyz II, Fol. 23. (R. S. 147) sagt: „ouch sind wir komen überein, das kein from in unserm landt macht noch gewalt haben soll von Frem gut zu geben noch zu verheissen, dann fünff pfundt Schwyzer wering, oder iro bestes angeschnittenes hauptloch¹⁾. Und ob eine femlichs überfür, so mag man das lassen fürgan oder nit, weders man dann will.“ Man nimmt es also hier nicht so streng, wenn sie auch etwas mehr verschenkt oder verspricht. Allein wie es sich verhalte, wenn sie für ihren Mann sich verpflichtet, darüber enthält diese Stelle nichts.²⁾ Das alte

¹⁾ d. i. Kopfbedeckung.

²⁾ Merkwürdigerweise citirt hier Blumer a. a. D. S. 482 Anm. 222 unter der gleichen Bezeichnung II, Fol. 23 Worte, die ganz anders, nämlich so lauten: „ein geübtes landtrecht, das der wiber haab und gut weder schwinen noch wachsen soll, So aber ein from gutherziger wiss dem mann von irem gut zu verbruchen bewilligte ouch für den mann was verspruche zu bezahlen, ist sy es schuldig zu halten.“ Kothing, welcher nach einer Nedingischen Handschrift das Landbuch herausgab, hat diese Stelle nicht. Blumer benutzte eine Abschrift von 1722. Ob nun dieß ein späterer Zusatz ist, oder eine Lücke im alten Nedingischen Manuscript, wage ich nicht zu entscheiden. Es würde sich aber also aus jener von Blumer citirten Stelle ergeben, daß im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Rechte dieser

Eherecht von Gersau gewährt der Frau noch am meisten Freiheit, indem sie dort „durch got und durch ere“ bis auf 20 Pfund sowie auch ihr Hauptgewand verschenken darf. Das Waldstattbuch von Einsiedeln von 1572 Art. 104 (R. S. 188) lautet: „es soll ouch dhein frow gewalt haben üzit hinzegeben vil oder wenig, one ires elichen mans oder rechtgebneen vogts erlouben wüssen und willen, weder im todtbett noch sunst.“ Der folgende Artikel erlaubt dem Manne nur im Nothfall das Weibergut anzugreifen, sonst habe es keine Kraft, „wan daß ein frow oder ira fründ das allwegen wol wenden mögend ungevarlich;“ und der Art. 110 gestattet dem Manne freie Vindikation, wenn die Frau etwas hinter seinem Rücken aus dem Hause wegträgt und bestraft die Personen, wären es selbst Wirth, welche der Frau etwas abgenommen haben. Nach §. 3 Art. 8 des Landbuchs von Rüßnacht (R. S. 246) kann die Frau nebst ihren Verwandten sich nicht verbürgen für den Mann ohne Zustimmung des Rathes.

Das Hofbüchlein von Pfäffikon Art. 20 (R. S. 326) enthält die gleiche Vorschrift wie der Art. 104 des Waldstattbuchs von Einsiedeln und fügt noch ausdrücklich bei, daß der Frauen Versprechen für den Mann nur gültig sei mit Wissen und Willen eines rechtmäßigen Vogtes. In Reichenburg dagegen (Hofrodel Art. 2. R. S. 339) konnte sie, wie es scheint, einfach „mit Hand und Mund verheißen“ und war dann pflichtig zu bezahlen. Nach dem Artikelbuch von Nidwalden Art. 2 ist der Frauen Versprechen nur gültig, wenn drei ihrer Blutsfreunde, nämlich zwei von Vater- und einer von Mutterseite ihre Zustimmung geben.¹⁾ Das Stadt- und Amtbuch von Zug Art. 9 (Zeitschr. I, S. 28) verbietet ebenfalls der Ehefrau ohne Wissen des Mannes etwas zu verheißen oder zu vermachen, dagegen sind ihre Ver-

sämmtlichen Landschaften die Frau keines Vogtes bedurfte, wenn sie für den Mann sich verbürgte oder ihm erlaubte, aus ihrem Vermögen seine Kreditoren zu befriedigen.

¹⁾ Ueber das gegenwärtige Recht s. §. 60 u. 61 des bürgerlichen Gesetzbuchs von Nidwalden. Diese §§ (wie noch manche andere) entsprechen ganz den Vorschriften des neuen zürcherischen Civil-Gesetzbuchs.

gabungen auf den Todesfall hin gültig, wenn sie dem Stadtrecht gemäß geschehen. Das Landbuch von Glarus (Satzung von 1696 Art. 121 in der Ausgabe von 1807) hebt die Dispositionsfähigkeit der Frau ganz auf.

In Luzern kann die Frau im Interesse der Haushaltung sich verpflichten, so daß sie persönlich haftet, wenn der Mann insolvend wird. Nach dem Municipale von 1706 (tit. II, §. 8) darf sie nur mit Zustimmung der Obrigkeit oder der nächsten Verwandten für den Mann intercediren. Das Versprechen der Frau, wenn es in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, macht die Frau zur Schuldnerin den Gläubigern gegenüber. Wenn die Frau ihre eigenen Liegenschaften für Schulden ihres Mannes verpfänden will, so kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche wir kennen gelernt haben mit Bezug auf die Dispositionsfähigkeit des Mannes über das unbewegliche Gut seiner Frau und er bedarf also hiezu der Zustimmung ihrer nächsten Anverwandten, nach manchen Statuten auch noch der Bewilligung des Rathes oder eines erbetenen Vogtes. Wenn die Frau zu Gunsten dritter Personen, z. B. im Interesse eigener Anverwandter, eine Schuldverpflichtung übernimmt, so war gewiß schon nach älterm Rechte die Zustimmung des Mannes genügend.¹⁾ Die Quellen erwähnen dieses Falles nicht speziell, sondern drücken sich nur im Allgemeinen dahin aus, daß die Frauen keine Schulden „hinder irem eemann“ machen dürfen. Von der Dispositionsfähigkeit der Frauen über ihre Morgengabe werden wir unten sprechen, ebenso von der erweiterten Handlungsfähigkeit der Markt- und Gewerbsfrauen im folgenden Abschnitt.

Werfen wir schließlich einen Rückblick, so finden wir also auch in diesen Ländern in den Vermögensverhältnissen während bestehender Ehe eine vollständige Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des zürcherischen Stadtrechts nach dem Gerichtsbuch von 1553.

¹⁾ Vgl. oben Heft I, S. 10.

2. Die Stellung der Ehefrau im Konkurse des Mannes.

Nach dem allgemeinen Prinzip dieser Partikularrechte, daß das Weibergut weder wachsen noch schwinden dürfe, haftet die Frau im Konkurse des Mannes durchaus nicht für dessen Schulden, allein ihre Stellung unter den Gläubigern ist bedingt durch die Versicherung ihres Vermögens und verschieden im Laufe der Zeiten. Ursprünglich war auch in diesen Landschaften das Setzen der Fahrhabe der Frau an Eigen und Erbe des Mannes allgemeines Gewohnheitsrecht; es geschah meist durch formloses Bedinge, wir haben bereits erwähnt, daß einzelne dieser Statute dasselbe unbedingt vorschreiben. Allein nach dem schon in der ersten Abhandlung ¹⁾ Angeführten hatte dieses Setzen im Mittelalter eine andere Bedeutung als später. Ursprünglich gewährte es der Frau die günstigste Stellung, nämlich eine Ausrichtung vor allen andern Gläubigern. Was noch *in natura* vorhanden ist, das nimmt oder vindiziert sie einfach zurück, für das nicht mehr vorhandene wird sie durch Fahrhabe oder Liegenschaften des Mannes entschädigt. Hat dagegen eine solche Versicherung oder Widerlage nicht stattgefunden, so vindiziert sie einfach das noch unveränderte Gut, im Uebrigen ist sie nicht besser gestellt als ein laufender Gläubiger. Man muß hiebei nur nicht vergessen, daß das Auffallsrecht im Mittelalter noch sehr wenig ausgebildet war und die Quellen nur dürftige Bestimmungen darüber enthalten. Allein seit Anfang des 16. Jahrhunderts tritt eine Aenderung ein, die Versicherung nimmt die Bedeutung eines Specialpfandrechtes an Liegenschaften an, so daß die Frau mit den grundversicherten Kreditoren nach dem Datum ihres Versicherungsbriefes kollocirt wird. Für das noch *in natura* Vorhandene ist und bleibt sie unter allen Umständen Vindikant. Ist sie nicht versichert, so hat sie für ihr nicht mehr vorhandenes Vermögen eine bloße — bisweilen zwar privilegirte — Ersatzforderung. Sie erscheint also jetzt in der doppelten Stellung als Vindikant und als Gläubiger.

Wir wollen auch hier die Quellen wieder selbst reden lassen. In Schwyz bestimmte die alte Landessatzung von 1294

¹⁾ S. oben Heft I, S. 8, 9 u. 20, 21.

(abgedruckt bei Rothing S. 266): „were ouch dc, das deheinem lantmann zuo sinem wibe wurde gegeben varends guot, und er iro dc nicht angeleit, e ds er in gelt kumet, so soll er gelten e dien rechten gelten, und danne sinem wybe geben, und ds tuon vor gerichte.“ Wenn also die Heimsteuer nicht versichert ist, so wird die Frau sogar erst nach den laufenden Gläubigern befriedigt. Allein allmählig scheint sich das geändert zu haben. Das Landbuch II, Fol. 23 (R. S. 151 oben) drückt sich darüber etwas undeutlich folgendermaßen aus: „were ouch, das theinem man in unserm Lannndt zu sinem wyb würde geben varende hab und gut und er Iro das nit angeleit hette, Ge das er in geltschuldb kommet, so soll er Iro gelten, Ge dann den rechten gelten und danne sinem wyb, und das thun vor gericht.“ Diese Stelle enthält nun einen offenbaren Widerspruch, indem hier das Gegentheil gesagt werden soll von dem in der Landesfassung enthalten, aber vergessen wurde die letzten Worte „und danne sinem wyb 2c.“ zu streichen.¹⁾ Nach der richtigen Interpretation dieser Stelle finden wir also hier bereits ein Privilegium der Weibergutsforderung vor den laufenden Schulden. Uebrigens scheinen, wie ich aus einer Privatmittheilung entnehme, in Schwyz hierin mehrfache Schwankungen stattgefunden zu haben, indem nach jetzigem Recht die Frau gar kein Privilegium besitzt. Es ist daher doppelt zweckmäßig, wenn ihr der Mann durch Verpfändung seiner Liegenschaften Sicherheit gewährt. Daß in Wollerau, der March und in Reichenburg eine unbedingte Versicherungspflicht des Mannes galt, haben wir oben gesehen, ebenso nach der alten Öffnung von Rüßnacht; es kommt also hier das so eben im Allgemeinen über die Stellung der Frau

¹⁾ Durch die gütige Mittheilung von Hrn. Obergerichter v. Wyß erfahre ich, daß die in Schwyz befindliche Originalhandschrift des Landbuchs gerade so lautet wie der Abdruck von Rothing. Müht also, woran kaum zu zweifeln, der offenbare Widerspruch von einem Versehen bei späterer Korrektur her, so kann dieses Versehen nur in dem Protokoll der Landsgemeinde oder sonstigen Originalurkunde des betreffenden Beschlusses geschehen und hieraus in die Sammlung des Landbuches übergegangen sein. Blumer scheint diese Stelle ganz übersehen zu haben.

im Konkurs Angeführte zur Anwendung. In Gersau war das Setzen an Eigen und Erb das Gewöhnliche, aber nicht unbedingt nothwendig. Das neuere Recht dieses Bezirkes, nämlich ein Landsgemeindebeschuß von 1792 (R. S. 101) schreibt nun vor, daß künftighin bei Verheirathungen über die Mittel der Frau im Beisein des Mannes von einem beeidigten Vogt oder Landschreiber ein Inventar gezogen werden soll. Wird dieß unterlassen und können die Frauen beim Auffall des Mannes kein Verzeichniß aufweisen, „so sollen sie für ihre Ansprach neben andern Schuldgläubigern nicht nur wegen dem Vorrecht, sondern in allen Theilen abgewiesen sein.“ Dieselbe harte Strafe der Sorglosigkeit trifft auch die Frauen im Bezirk Rüschnacht nach dem Landbuch von 1769 §. 3 Art. 2 (R. S. 245). Eine Ausrichtung im alten Sinne findet sich im Art. 12 a. a. O. (S. 247), wenn nämlich ein solches Inventar gemacht wurde (das wird nach dem vorhergehenden stillschweigend vorausgesetzt) oder sie um ihre Mittel unterpfändlich versichert wäre, „so sollen Tro solche vor allem Erbgut gemacht werden. Im fahl aber des verstorbenen ahgene Mittel den schulden nicht hinlangten, soll sie ihrer Guts halben mit andern laufenden Schulden im gleichen Recht stehen.“ (Einem allfälligen Witthum oder Vermächtniß sollen alle andern Schulden vorgehen).

Das Landbuch von Uri Art. 116 sagt: „Item wir sind auch übereinkommen, daß kein Frau in unserm Land schuldig sein solle, für ihren Ehemann die Geldschulden aus ihrem Hauptgut zu bezahlen, sondern was ein Frau fürbringen mag, daß sie zu ihrem Ehegemahl gebracht habe, das soll sie vor andern laufenden Geldschulden und Geldforderern und (von) dannen ziehen mögen, und sich darum bezahlen, obgleich ihnen darum nicht Satzung gethan wäre — es wäre denn Sach, das ein Frau ihrem Ehemann das Gut im Zimblichkeit hülfe verbruchen und verthun, so soll ein rächt darum walten und urtheilen, ob sie nun das ihre andern laufenden Schulden als obsteht an sich ziehen möge¹⁾; aber der morgengab halber soll ein Ehefrau

¹⁾ d. h. ob sie den laufenden Schulden vorgehen oder gleich sein soll.

in Bezahlung derselben, den laufenden Schulden gleichgehalten werden, wofern sie darum nicht Satzung hat." Die gleiche Bestimmung ist fast wörtlich bestätigt in dem neuen Landbuch Art. 112. Die Frau geht also, wenn ihr Weibergut nicht versichert ist, sie aber dessen Größe beweisen kann, allen laufenden Schulden vor. Die Satzung gewährt ihr auch hier in alter Zeit eine Ausrichtung vor allen andern, später ein Spezialpfandrecht, also die Stellung eines grundversicherten Kreditors. Vgl. Neues Landbuch Art. 161 §. 6 (Fallimentsordnung). Ganz in nämlicher Weise gewährt das alte Landbuch von Obwalden ¹⁾ der Frau einen Vorzug "vor allen gelten" mit der gleichen Ausnahme. Etwas ungünstiger ist die Stellung der Ehefrau in Nidwalden. Das alte Landbuch machte einen Unterschied, ob die Heimsteuer und das nachher zugebrachte Vermögen der Frau versichert sei auf den Liegenschaften des Mannes oder nicht. Nur im erstern Fall geht sie sämtlichen Gläubigern vor, im letztern soll sie den andern Schulden gleichgestellt werden.²⁾ Sie hat also hier kein Privilegium wie in Uri und Obwalden. Nach dem Artifelbuch V Abs. 7 Art. 1 geht sie vor allen Gelten, wenn sie ihr zugebrachtes Gut schriftlich oder durch unparteiische Zeugen beweisen kann. Hiernach also hätte sie nun wieder ein Privilegium, allein die Landsgemeinde von 1811 hat dieß wieder abgeändert: (Zusatz im Artifelbuch) "das Weibergut hat kein Privilegium im Konkurs des Mannes; wenn er ihr etwas zurückerstattet oder an die Schuld erlegt, so hat das nur Kraft, wenn es von einem Rathsherrn oder Weibel verschrieben ist und der Mann nicht im Lauf von Jahr und Tag darauf ins Falliment verfällt".³⁾ Wir treffen also in diesem Lande auf Schwankungen wie in Schwyz. Auch die Morgengabe geht, wenn sie nicht versichert ist, mit den laufenden Schulden.

¹⁾ S. Blumer a. a. O. I, S. 483 Anm. 228. Vgl. auch Aufzählungs-Ordnung bei v. Moos, S. 219.

²⁾ Blumer a. a. O. S. 483 Anm. 229.

³⁾ Diese Bestimmung gilt noch fortwährend. Dagegen hat das neue Gesetzbuch von Nidwalden in §. 55 die Aufnahme eines Inventars über das Vermögen der Frau unbedingt vorgeschrieben. (Vergl. auch §. 62, 67 u. 69).

Im Zuger Stadt- und Amtbuch finden sich keine speziellen Bestimmungen über den Konkurs ¹⁾, es ist aber nicht zu bezweifeln, daß auch hier die Frau in der gleichen Stellung sich befand wie in den umliegenden Landschaften. Das Statut von Hünenberg dagegen erwähnt des Auffalls und gewährt die Ausrichtung nach altem Recht: „Wann ein Frauen zu irem Mann gueth zubringt, und der Fahl Rundt, undt was sy mit der Wahrheit mag an Tag bringen, das soll Iren vorab wiederumb werden“ (Stadlin I, S. 26). Nach dem neuern zugerischen Rechte, nämlich nach der Fallimentsordnung vom Jahr 1818 §. 21, litt. b hat sie für das ererbte und erweislich zugebrachte Weibergut ein Privilegium vor den übrigen laufenden Schulden.

Das Recht des Landes Glarus werden wir, da dasselbe ganz von dem regelmäßigen System des ehelichen Güterrechtes abweicht, unten speziell behandeln.

Das alte Stadtrecht von Luzern macht nun einen großen Unterschied, ob das Vermögen der Frau noch unverändert ist oder nicht, und die praktische Bedeutung dieses Unterschiedes hat sich erhalten bis auf unsere Tage. ²⁾ Soweit nämlich ihr Gut in unveränderter Fahrhabe und in Liegenschaften besteht, so vindiziert sie dasselbe einfach und geht also allen Gläubigern vor. Wenn aber das Gut verändert worden ist, so kommt es darauf an, ob es durch ein besonderes Bedinge an Eigen und Erbe gesetzt war, oder ob es einfach versichert war (sog. Widerlage), aber auf ein Grundstück des Mannes. In diesem Falle hatte sie lediglich für die Größe ihres zugebrachten Gutes den Beweis zu leisten und dann gieng sie allen andern Gläubigern vor, ganz im Sinne der Ausrichtung nach dem Gerichtsbuch von Zürich. War sie dagegen nicht versichert, oder, was dem gleichgeachtet wurde, auf alles was der Mann besaß ohne Unterschied, so hatten die Forderungen der Gläubiger den Vorzug

¹⁾ Von dem Drittheil in Geldschulden beim Tode des einen Gatten wird unten die Rede sein.

²⁾ Wir folgen hier für das alte Recht ganz der Darstellung von Segeffer a. a. O. II, S. 449 u. 450.

vor den ihrigen. Nach dem Municipale von 1706 tit. II, §. 5 soll die Frau, wenn sie nicht auf die Liegenschaften des Mannes versichert ist, nur das unveränderte Gut beziehen mögen, im Uebrigen aber mit den laufenden Gläubigern nach Gantrecht gehen. Also auch hier hat sich kein Privilegium des Weiber-gutes ¹⁾ ausgebildet, weil man an dem alten Unterschied des veränderten und unveränderten Gutes festhielt, und die Versicherung (die spätern sogen. Aufschläge), wozu der Mann genöthigt werden kann, das Regelmäßige ist.

Von der allgemeinen Regel, welche wir hier durchgängig gefunden haben, daß die Frau beim Konkurs wie beim Tode des Mannes für seine Schulden nicht haftet, giebt es drei Ausnahmen:

a) wenn sie für denselben in gesetzlicher Weise sich verbürgt hat (s. oben);

b) wenn sie durch ihr liederliches und verschwenderisches Leben dem Manne geholfen hat, das Vermögen durchbringen, diese Ausnahme erwähnen ausdrücklich das alte Landbuch von Uri und Obwalden, und das Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 109 (R. S. 189);

c) die Wirthinnen, Gewerbs- und Marktfrauen. Es erwähnen derselben das alte Stadtrecht von Luzern und auch das Municipale tit. II, §. 7²⁾, das Landbuch von Rügnacht §. 3 Art. 1 (R. S. 244) und die Waldstattordnung von Einsiedeln

¹⁾ Vgl. jedoch auch Municipale tit. 37 §. 12 (Auffalls-Ordn.). Auch nach dem Konkursgesetz von 1832 haben die Frauen kein Privilegium für ihr unversichertes Vermögen.

²⁾ Das bürgerliche Gesetzbuch von Luzern dagegen spricht nicht mehr von diesen Gewerbsfrauen. Dagegen trifft ein eigenes Gesetz v. J. 1832 (Dff. Samml. II, S. 295 ff.) zweckmäßige Bestimmungen hinsichtlich der Ehefrauen von Kaufleuten, welche einen Theil oder ihr sämmtliches Vermögen dem Manne in die Handlung einlegen in den §§. 13 ff. Wenn ihre Fonds unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eingelegt werden, so erhält dann allerdings die Ehefrau im Konkurse des Mannes „das Erstigkeitsrecht auf die zur Handlung gehörigen Waaren und übrigen Effekten.“ Tritt sie dagegen als Mitassocirte oder Kommanditär ein und figurirt sie als solche im Firmabuch, so genießt sie keine Vorzugsrechte.

Art. 34 (R. S. 200). Diese Bestimmungen entsprechen ganz den Vorschriften des Gerichtsbuches von Zürich über die Frauen, die mit ihren Männern zu Bank und Gaden stehn. Auch hier wird billig die erweiterte Handlungsfähigkeit derselben kompensirt durch ihre größere Haft. Heutzutage wird man indessen auch in Rüfnacht und Einsiedeln eher geneigt sein den Mann allein haften zu lassen, und ihn als den eigentlichen Gewerbsführer, die Frau bloß als seine Gehülfin anzusehen; sofern nicht durch einen besondern Vertrag etwas Anderes ausbedungen ist.

3. Die Vermögensverhältnisse bei Auflösung der Ehe.

Auch hier enthalten wiederum unsere Quellen zahlreichere und mehr ins Einzelne eingehende Bestimmungen als hinsichtlich des Güterrechts während bestehender Ehe. Die gemeinsame alamannische Wurzel ist überall leicht erkennbar; abweichend ist einzig das Landrecht von Glarus, welchem wir eine besondere Behandlung widmen wollen.

Vor Allem ist auch hier wieder festzuhalten, daß durch den Tod des einen Gatten das ungezweite Gut in seine ursprünglichen Bestandtheile zerlegt wird und daher beim Absterben des Ehemannes das eingebrachte und während der Ehe ererbte Vermögen der Frau ihr, beziehungsweise ihren Erben, restituirt werden muß. Ueber die Art der Ausrichtung können wir uns hier um so kürzer fassen, da das im vorigen Abschnitt bei Anlaß des Konkurses Bemerkte auch hier zutrifft: die noch *in natura* vorhandenen Stücke des Weiberguts werden einfach ausgetheilt, im Uebrigen kommt es darauf an, ob und wie eine Versicherung von Seiten des Mannes stattgefunden habe. Nach vielen dieser Statute sind indessen im Interesse der Erben des Mannes gewisse Fristen festgesetzt, binnen deren sie das versicherte Frauengut auszulösen haben. So nach dem Landbuch von Schwyz II, Fol. 5 (R. S. 131) vier sogenannte Schurten (d. i. halbjährige Fristen; die erste beginnt ein halbes Jahr nach des Mannes Tode und so fort) nach dem alten Eherecht von

Verfau drei solche¹⁾. Wenn in Schwyz die Erben diese Auslösung nicht vornehmen wollten, so fielen die „widerlegten“ Grundstücke der Frau resp. ihren Erben sammt dem Jahresnutzen „zu liden eigen“ — nach einer andern Lesart „zu liden eigen“ — zu. Durch besondere Verträge konnte eine längere oder kürzere Lösungsfrist bestimmt sein. In diesem Artikel des Landbuches finden wir auch die merkwürdige Bestimmung, daß die Frau die Größe ihres Vermögens (ähnlich dem Beweis für die Morgengabe) durch einen Eid erhärtet (R. S. 132): „Were aber das des Mannes Erben nit glouben wollten, das der frowen die pfennig uf die gütter gesezt werint unnd nit ir gut were unnd nit mit Fro darbracht hette, alls vor geschriben stat: wo denne die frow, ob sy lebt, getar schwerren zu den hellgen, das der pfennigen alls vyll werent, als vor geschriben stat, das soll man Fro glouben und hat ir sach woll bewert. Ist aber die frow todt, so söllent die Erben die selben sach bewyßen mit einem unversprochenen²⁾ Manne, der einthweders selber by der sach gewesen sye, oder er es aber kuntlich von der frowen vernomen hab, unnd sy es nit von toupheit³⁾ wegen tät, und Im es seitte; unnd ist die sach damit auch woll bewert.“ Nach der alten Öffnung von Rüßnacht stand es den Erben des Mannes ganz frei auszulösen, wann sie wollten, bis dahin verblieb die Frau im Besitz und Genuße der versehten Liegenschaften.⁴⁾ Dagegen das spätere Landbuch S. 3, Art. 11 (R. S. 246 u. 247) gewährt der Wittwe das Recht auf Unkosten des Mannes bis zum dreißigsten Tag⁵⁾ gebührend unterhalten zu werden und dann ihr ganzes Vermögen zu beziehen. Nach dem alten Landbuch der March Art. 35 (R. S. 34⁶⁾) sollen die

¹⁾ Bluntschli hat in seinem Entwurfe eines Erbrechtes für den Kanton Zürich (1844) in S. 555 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

²⁾ d. h. mit einem unparteiischen Manne.

³⁾ d. h. aus Zorn.

⁴⁾ Gesch.-Freund VI, S. 71.

⁵⁾ Gerade wie nach dem Recht des Schw. Ep. c. 25.

⁶⁾ Diese Stelle ist auch abgedruckt bei Blumer a. a. D. I, S. 485.

Erben des Mannes ebenfalls die Frau ausrichten, allein wenn zu ihrem Vermögen Liegenschaften gehören, so kann sie auf den Jahresnutzen nur Anspruch machen, wenn er noch an den Wurzeln steht, ist aber das Korn oder die Saat schon eingesammelt, so erhält sie nur eine Garbe und bei gedüngten Wiesen nur die Hälfte des Ertrages¹⁾. Nach dem Hofrodel von Reichenburg (R. S. 339) soll die Ausrichtung der Frau nach Jahr und Tag geschehen. Nach dem Landbuch von Uri Art. 237 (132 im neuen) wird unterschieden, ob der Mann vor St. Martins-Tag stirbt oder nicht. Ist das erstere der Fall, so gehört der auf Martins-Tag fallende Zins des Frauenguts oder dießjährige Nutzen ihrer Güter der Frau mit billigem Ersatz an des Mannes Erben für Güterarbeit. Stirbt er aber am Martins-Tag oder nachher, so gehört der jetzt fällige Zins des Frauenguts oder der dießjährige Nutzen den Erben des Mannes.

In Luzern und Zug finden sich keine nähere Bestimmungen über die Zeit der Auslösung²⁾. — Die Restitution des Weibergutes an die Frau oder ihre Erben ist, gemäß dem Prinzipie des allamannischen Güterrechts von den ältesten Zeiten bis auf heute herab Grundsatz in allen diesen Partikularrechten und viele unserer Statute betrachten dieselbe als so sich von selbst verstehend, daß sie bei den erbrechtlichen Bestimmungen derselben gar nicht erwähnen, sondern bloß von der Morgengabe und dem Drittheil sprechen. Allein wir müssen hier die ältere Zeit bis ungefähr zum Ende des 16. Jahrhunderts und die spätere wohl auseinander halten. In der frühern Periode tritt eben die Ausrichtung der Frau ein im alten Sinne des Wortes beim Tode wie beim Konkurs des Mannes (s. oben), dagegen in der spätern Zeit bis auf heute werden nun diese beiden Fälle verschieden behandelt (und deßhalb haben wir sie auch in zwei getrennten Abschnitten besprochen, trotz der Gefahr uns Wieder-

¹⁾ Vgl. Schw. Sp. c. 129.

²⁾ Mit Bezug auf Obwalden vgl. v. Moos a. a. D. S. 219. Mit Hinsicht auf Nidwalden §. 62 im neuen Civilgesetzbuch, welches sich hier jedenfalls ganz ans alte Recht anschließt. Hiernach bezieht die Frau das noch in natura Vorhandene und erhält für die veräußerten Gegenstände ein Aequivalent auf Grundlage des Inventars.

holungen zu Schulden kommen zu lassen). Nach dem neuern Recht wird nun eben der Frau — sobald der Nachlaß nicht verschuldet ist — das Weibergut, wenn es auch nicht mehr in *natura* vorhanden ist und wenn auch keine Versicherung stattgefunden hatte, in einem entsprechenden Aequivalent (Liegenschaften, Kapitalien oder Fahrhabe ist gleichgültig) zurückerstattet, dagegen beim Konkurse des Mannes, da treten die oben geschilderten Verhältnisse ein, wonach die Frau als Gläubigerin auftritt und unter Umständen in eine sehr mißliche Lage gerathen kann.

Mit der Restitution des Weibergutes ist regelmäßig auch verbunden der Bezug der Morgengabe, in der Weise, daß die Frau in den ältern Zeiten für dieselbe wie für ihr Weibergut vor allen Gläubigern ausgerichtet wird. Häufig wurde vom Manne die Morgengabe zugleich mit der Heimsteuer der Frau an Eigen und Erbe gesetzt. Dieses Geschenk besteht bald in beweglichen Sachen, bald in Geld, manche Statute setzen einen bestimmten Betrag¹⁾ fest, im spätern Mittelalter finden wir sogar Liegenschaften als Gegenstand derselben erwähnt²⁾; allein gar häufig entrichtete sie der Mann nicht wirklich, sondern versprach sie bloß auf den Fall seines Todes, was faktisch deßhalb ziemlich gleichgültig war, weil der Mann sie doch in seiner vormundschaftlichen Gewere behalten hätte. Ist die Morgengabe nicht versichert, so hat die Frau bloß ein persönliches Forderungsrecht, so z. B. nach dem Artifelbuch von Midwalden Th. V, Abs. 7, Art. 1. Nach dem Hofartifelbuch von Wollerau Art. 7 (R. S. 299) ist die Versicherung der Morgengabe vorgeschrieben. Sollte dieselbe an Erben der Frau außerhalb des Hofes fallen, so darf sie nur eingezogen werden, wenn bei jenen das Gegenrecht gehalten wird³⁾. Das Hofrecht von Wangen Art. 22 (R. S. 365) erwähnt des Eides, welches die eigenthümliche Be-

¹⁾ Z. B. 15 fl. nach dem Statut von Hünenberg, 10 fl. nach dem von Wollerau Art. 9 u. s. f.

²⁾ S. hierüber Urkunden von Neugart, citirt bei Blumer a. a. O. S. 183 Anm. 104.

³⁾ Auffallender Weise wird die Morgengabe im Landbuch von Schwyz gar nicht erwähnt.

weisart war, wie deren Existenz und Größe den Erben des Mannes gegenüber, die Zweifel äußerten, erhärtet wurde¹⁾. Das Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 103 (R. S. 188) schreibt dagegen diese gewöhnliche Beweisleistung nicht vor, sondern spricht nur von einem Beweise durch den Vogt, Zeugen oder Briefe. Das Stadt- und Amtbuch von Zug von 1566 sagt im Art. 15: „was und wie vil ein Mann syner Gefrauwen zur Morgengab verheißt, sol iren an baarem Gelt (wann das vorhanden) ußgerichtt werden. Ob aber kein Gelt allda wäre, sol man sy bezalen mit Gültt oder andrer Werrschafft, daran sy wol habend ist.“ Ebenso ist nach dem Statut von Hünenberg (Stadlin I, S. 25) die Ausrichtung der Morgengabe vorgeschrieben, auch wenn sie nicht an Eigen und Erb gesetzt wurde: „Welcher Mann old Knab einer frauwen Tochter in der helgen ehe ein morgengaab gibt old verheißt und die ir nit gesetzt wirt uffn in stück (Vand) und wenn er dänn stirbt und abgah, ehe und er Irs gesetzt wird, so soll man Irs die ußrichten von des Mannes fahrendem Gut vorab.“ Nach dem alten Stadtrecht von Luzern wird die Frau für ihre Morgengabe ebenfalls „vor allen Gelten“ ausgerichtet. Auch hier findet sich die Beweisleistung durch den Eid doch nur, wenn die Eheleute Bürger sind und die Ehe in der Stadt geschlossen wurde²⁾. Auch noch nach dem Municipale von 1706, tit. I, §. 3 ist für eine gehörige Entrichtung der Morgengabe gesorgt, indem dieselbe entweder auf Liegenschaften versichert (aufgeschlagen) sein, oder wo dieß nicht der Fall ist, die Ehefrau hiefür aus der Fahrhabe vor andern laufenden Schulden befriedigt werden soll.

Nach vielen dieser Statute hatte die Frau Dispositionsfähigkeit über die Morgengabe, sofern die Ehe kinderlos war; nach manchen scheint sie in allen Fällen ganz frei darüber schalten zu dürfen; so drückt sich das alte Eherecht von Gersau von 1436³⁾ folgendermaßen aus: „ouch hant die frow denne gewalt,

¹⁾ Die Erinnerung an diese deutsche Sitte bewahrt noch der Bluntschliche Entwurf eines Erbrechts für den Kanton Zürich im §. 557.

²⁾ S. Segeffer a. a. O. II, 448 Anm. 1.

³⁾ Geschichtsfreund VII, S. 146.

das sy mag geben ir morgengab wem sy will, wo sy sy zeigen kann oder mag, oder ir geben oder gesetzt ist, und sy das be- haben mag oder bezügen." Das Landbuch von Uri Art. 41 lautet: "deßgleichen so maag ein Frau die Morgengaab irem Ehemann auch wohl wieder für Eigen gäben und vermachen, doch das der Mann solches beweisen oder genug darum thun möge, daß es mit gutem freien Willen der Frauen beschehen sein" ¹⁾ (Vgl. Art. 126 im neuen Landbuch). Ebenso kann nach dem Zuger Stadt- und Amtbuch von 1566 die Frau auf dem Todbett ihrem Mann die Morgengabe wieder zurückschenken und "soll er iren Erben harumbe nützig zu geben schuldig syn, wann sölichs mit biderben Lütten erwisen mag werden." Nach dem Statut von Hünenberg mußte die Frau mit dem Manne vor Gericht gehen und dieselbe "mit Mund und Hand aufgeben" wenn die für dieselbe verpfändete Liegenschaft verkauft wurde. Nach dem Artifelbuch von Nidwalden Th. V, Abs. 6 Art. 2 darf die Frau nur über die Morgengabe verfügen, wenn sie keine Leiberben hat, allein sie kann dieselbe dem Mann wiedergeben oder anderswohin verschenken, "sofern sie selbige aushändigt und sich mit Zins und Kapital deren entzieht oder die Schenkung auf ihren Tod hin durch das Geschworne Gericht bestätigen läßt." In vielen dieser Statute findet sich auch die Bestimmung, daß wenn die Frau vor dem Manne stirbt, das Recht auf die Morgengabe nicht auf ihre Erben übergeht, so im alten Landbuch der March Art. 23 (R. S. 31) und im alten Landbuch von Glarus ²⁾. Daß allmählig die wahre Bedeutung der Morgengabe aus dem Bewußtsein des Volkes entchwand, ersehen wir daraus, daß einzelne Statute irrthümlich auch von einer Morgengabe sprechen, welche die Frau dem Manne giebt; so beginnt der Art. 102 des Waldstattbuchs von Einsiedeln (R. S. 187) mit den Worten: "was zwei eeliche menschen einandren zuo morgengab zuoschyken." Es sind also damit bloße Geschenke

¹⁾ Nach einer noch ältern Redaction heißt es: „doch das söliches bescheech mit Verwilgung Ires recht gebnen Vogts.“ S. Blumer a. a. D. I, 487 Anm. 244.

²⁾ Blumer a. a. D. S. 489.

gemeint, die oft mit dem Ausdruck *Kram* bezeichnet werden ¹⁾. Namentlich das alte Stadtrecht von Luzern handelt hievon speziell und noch das Municipale erwähnt ausführlich beide neben einander ²⁾. Heutzutage ist die Morgengabe fast ganz außer Gebrauch gekommen und auch wo sie noch üblich ist, hat sie bloß die Bedeutung eines Geschenkes. —

Neben der Restitution des Weiberguts und dem Bezug der Morgengabe gewähren die meisten Statute dieser Länder dem überlebenden Gatten auch eine gewisse Statutarportion, das sog. *Eherecht*. Außer dem Ehebett und allfälligen Kleidungsstücken besteht dasselbe meistens für die Wittwe in einem Dritttheil der Fahrhabe des Mannes, für den Wittwer bald in der ganzen Fahrhabe der Frau, bald ebenfalls in einem Dritttheil, gewöhnlich in ersterm bei unbeerbter, in letzterm bei beerbter Ehe ³⁾. Allein wie im alten Zürcher-Recht finden wir auch hier die Bestimmung, daß die Wittwe mit einem Dritttheil der Fahrhabe auch einen Dritttheil der laufenden Schulden übernehmen soll und daß sie auf den Fahrhabe-Antheil ganz verzichten kann, wenn sie „nicht zu den Schulden stan will“. Die Art, wie sie an den Schulden participiren soll, ist bald eine direkte, bald eine indirekte; nach den einen Statuten empfängt sie, wenn sie will, von vorneherein einen Dritttheil und übernimmt dann den entsprechenden Antheil der Schulden, nach den andern werden zuerst die sämtlichen Schulden aus der Verlassenschaft des Mannes abgezogen und erst dann bezieht sie einen Dritttheil aus dem freien Ueberschuß, wenn ein solcher bleibt. Zu der Fahrhabe gehören auch die ausstehenden Forderungen, aber keineswegs die Gülten, das erwähnt namentlich ausdrücklich das Stadt- und Amtbuch von Zug Art. 11, 12 und 14 ⁴⁾. Dieses Eherecht war eine der vollen Wirkungen der rechten Ehe, welche

¹⁾ Das gleiche Mißverständniß findet sich auch anderwärts, so im Landbuch von Appenzell-Innerrhoden.

²⁾ Das bürgerliche Gesetzbuch von Luzern erwähnt derselben nicht mehr und ebensowenig dasjenige von Nidwalden.

³⁾ So z. B. nach dem alten Landbuch der March Art. 7. (R. S. 25).

⁴⁾ Zeitschr. I Heft 2. S. 29 u. 30.

nach der ältern Ansicht erst mit der wirklichen Konsumtion derselben eintrat, daher finden wir dieses in den meisten schwyzrischen Statuten in der naiven Weise der alten deutschen Rechtsquellen fast mit den gleichen Worten gesagt, so im Landbuch der March Art. 13, in der Öffnung von Pfäffikon Art. 11, im Waldstattbuch von Einsiedeln Art. 101, im Hofrodel von Reichenburg Art. 2, in etwas anderer Fassung im Hofrecht von Wangen Art. 3. In Pfäffikon verliert die Frau ihren Drittheil, wenn sie sich „unehrlich hält“ d. h. liederlich lebt (R. S. 326.). Genauere Erläuterungen über das Erbrecht der überlebenden Gatten enthält namentlich das neuere Landbuch der March von 1756 im Art. 14 u. 15 (R. S. 116 u. ff.). Der Mann erhält hier außer der sämtlichen Fahrhabe und den verfallenen Zinsen auch noch einen Jahreszins des Weiberguts sowie all ihr verschuitenes Gewand, doch wenn die Frau eine bescheidene Gottesgabe zu ihrem Seelentrost vermachte, so soll der zehende Pfenning von ihrem jährlichen Zins dem Mann deswegen wohl abgezogen werden dürfen, im Uebrigen aber die Stiftung seinem Eherecht unbeschadet sein. Die Wittwe ihrer Seits erhält das Ehebett, das sämtliche verschnittene Gewand sammt Kleidern und den Drittheil Fahrhabe, nachdem zuvor die laufenden Schulden abgerechnet worden. Nach dem Waldstattbuch von Einsiedeln dagegen Art. 112 (R. S. 189) soll dem Mann „der Zins von seiner verlassnen Frouwen guot volgen und wärden nach marzal des Jars von nechstkommendem Sant Martinstag onne allen Intrag Irer fründen und meniglichen“¹⁾. Auch hier sollen die gemeinen Geldschulden zuvorderst aus der Verlassenschaft bezahlt werden und erst von der übrigbleibenden Habe soll dann der Frau ihr Drittheil zukommen. So nach einer Erläuterung von 1662. Doch scheinen hierüber verschiedene Ansichten gewaltet zu haben und oft Streit entstanden zu sein; denn eine Erläuterung von 1670 (R. S. 200) bestimmt, daß nur den Frauen, die nicht Gewerbsleute sind, der Drittheil vor den bezahlten Schulden gehören soll, den Gewerbsfrauen aber erst nach den bezahlten Schulden. Wieder anders entschied der Abt im Jahre

¹⁾ Vgl. hiezu Waldstattordn. v. 1702, Art. 13. (R. S. 199).

1690, nämlich "daß fñrohin kein weyb auff Absterben ihres Ehemannes, sie mögen gleichwohl gewerbende Leuth sein oder nit, vor bezahlten Schulden, den dritten Theil der Fahrnuß hinwegnehmen möge". Und hiebei verblieb es. Eine ähnliche Aenderung erfolgte in Pfäffikon. Auch hier wurden nach älterm Recht (Art. 10 des Hofbüchleins R. S. 323) zuerst aus dem liegenden und fahrenden Gut des Mannes die Schulden bezahlt und dann erst bezog die Frau ihren Dritttheil; nun scheint es aber, daß oft die Frauen ihren Antheil Fahrhabe unbelastet bezogen und die übrigen zwei Dritttheile nicht hinreichten zur Deckung der Schulden, daher wurde in dem Jahresgericht von 1679 jener Artikel dahin erläutert, daß jede Frau, sobald sie sich erklärt, dieses Erbrecht ansprechen zu wollen, auch einen Dritttheil der Schulden übernehmen soll. Doch gehören ihr immer außer 10 fl. für die Morgengabe ein aufgerüstetes Bett und von allem Hausrath das beste Stück zum Voraus (R. S. 330 und 331).

Ein anderes Eherecht enthält das Hofrecht von Wangen Art. 3 (R. S. 360); hier erhalten nämlich Mann und Frau beide gleich zwei Dritttheile der gesamten Fahrhabe (nicht des überlebenden Theils), dagegen übernimmt die Frau keine Schulden, außer "sy geb es denn gern oder sy hab es verheissen mit mund und mit der hand". In Rüßnacht erhielt nach der alten Öffnung¹⁾ jeder der überlebenden Gatten die Hälfte der Fahrhabe; gewiß ist auch hier, wie oben, die ganze Fahrhabe gemeint²⁾, da ebenfalls der Zusatz gemacht wird, daß die Frau für die Schulden nicht hafte, außer sie habe einen liederlichen Haushalt geführt. Dafür daß die Fahrhabe hier als ein zusammengehöriges Ganzes aufgefaßt wurde, spricht auch das neuere Recht. Nach dem Landbuch von 1769, nämlich Art. 11 (R. S. 246), erhält die überlebende Wittwe alle Kleider des Mannes, ferner aber soll sie von der Verlassenschaft an Kapital,

¹⁾ Geschichtsfreund VI, 70.

²⁾ Blumer a. a. O. S. 492 nimmt an, um des Luzerner Stadtrechts willen, es sei die Hälfte der Fahrhabe des abgestorbenen Gatten gemeint.

Zins und laufenden (Forderungen) mit Ausschluß der Kleider und des Hausraths einen Rindstheil, im Falle einer unbeerbten Ehe aber den halben Theil lebenslänglich zu Leibding haben. Wenn hingegen der Mann der überlebende Theil ist, so stellt sich nun allerdings die Sache anders, indem er nach Art. 15 den halben Theil des Vermögens der Frau lebenslänglich nutzen solle.

Interessant ist auch die Stelle des alten Engelberger Hofrodel¹⁾, die also lautet: „Wenne ouch ein man stirbet, der ein elich frowen lat und nit finden, da erbt das goßhus den halb teil alles des gutes so si mit enander hatten untz an sinen tod, und sol ouch die frowe den andern halb teil erben, und sollent das goßhus und die frow ouch gelten, was er gelten solt geliehlich des tags da er erstarb. dü frow soll ouch ir vorus behaben das best bette und alles versnitenz gewand das er lat, stirbt ouch ein man an liberben und ein frowen lat, und nüt enander gemacht hant nach des goßhus rechte, so erbt das goßhus den man, und die frowe nüt, also erbt ouch das goßhus die frowen die ein man lat, und och enander nüt gemacht hatten, und der man nüt.“ Zuvor war nämlich gesagt, daß das Gotteshaus alle Leute beerbe, die ohne Leibeserben absterben. Wenn aber durch Gemächde für den überlebenden Theil gesorgt war, so konnte also die Wittve die Hälfte der gesammten Verlassenschaft nebst dem Voraus beziehen. Diese alten Öffnungen von Wangen, Rüßnacht und Engelberg nähern sich demzufolge, im Falle kinderloser Ehe, bereits einigermaßen dem System der Gütergemeinschaft. — In Nidwalden scheint das Erbrecht der Gatten mehr durch Gemächde (s. unten) regulirt worden zu sein. Das Artikelbuch enthält nichts von einer eigentlichen Statutarportion. Ebenso in Uri. Nach dem Stadt- und Amtbuch von Zug von 1566 Art. 12 kann sowohl der Mann als die Frau einen Dritttheil Fahrhabe des Verstorbenen beziehen, muß dann aber auch „in Geltschulden dritttheilen“. Die gleiche Bestimmung des Dritttheils für Mann und Frau enthält das

¹⁾ Grimm, Weisthümer I, S. 3.

Statut von Hünenberg ¹⁾. Nach dem alten Stadtrecht von Luzern bestand das Eherecht der überlebenden Wittwe in der Hälfte der Fahrhabe des Verstorbenen, allein hier war nun wieder Regel, daß zuerst alle Schulden abgezogen werden mußten, und zwar wurden dieselben zuerst aus dem Liegenden (mit Vorbehalt der Gülten) bezahlt, wo dieses nicht hinreichte, auch die Fahrhabe in Anspruch genommen und erst nach Tilgung sämmtlicher Schulden der Rest der Fahrhabe in zwei Hälften getheilt, deren eine der Wittwe, die andere den Erben des Mannes zufiel. War der Mann der überlebende Theil, so galt diese gleiche Bestimmung nur, sofern das Vermögen der Frau nicht an Eigen und Erbe lag ²⁾. Die gleiche Statutarportion der Hälfte der Fahrhabe für den überlebenden Gatten gilt auch noch nach dem Municipale tit. 4 §. 1. Allein nach tit. 6 ver-
wirken sie der Mann und die Frau durch ihre Verschuldung. Nach dem neuesten Rechte dagegen (bürgerl. Gesetzbuch §. 418, 429 u. 430) ist dieß bedeutend geändert, der überlebende Ehegatte erhält je nach dem Vorhandensein näherer oder entfernter gesetzlicher Erben den vierten oder den dritten Theil der Verlassenschaft zu lebenslänglicher Nutznießung oder zu Eigenthum und wenn gar keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, die Hälfte der Verlassenschaft zu Eigenthum. — Das Sempacher Stadtrecht ³⁾ erteilte dem überlebenden Gatten bei kinderloser Ehe das ganze Gut der Verstorbenen leiblingsweise bis an seinen Tod, bei beerbter Ehe dagegen traten die Grundsätze des Luzerner Stadtrechtes ein ⁴⁾.

¹⁾ Stadlin a. a. D. S. 26 u. 29. Viele Statute enthalten auch ausdrückliche Vorschriften über die Waffen des Mannes (Harnisch u. Gewehr), welche nicht zu der Fahrhabe gehören sollen, an der die Frau Antheil hat. So existirt hierüber ein besonders Weisthum von Walchmühl vom Jahr 1398, abgedruckt im Geschichtsfreund I, S. 317.

²⁾ S. hierüber ein Rathschluß von 1426 bei Segeffer a. a. D. II, S. 452.

³⁾ Geschichtsfreund VII, S. 151.

⁴⁾ Ueber das Stadtrecht von Sursee, das mit allen zähringischen Stadtrechten, namentlich mit der Handveste von Thun viel Aehnlichkeit hat, s. Segeffer a. a. D. S. 455. Die Handveste

Außer dem Tode des einen Gatten ist als Auflösungsgrund der Ehe noch zu erwähnen die kirchliche Scheidung von Tisch und Bett. Auch sie bewirkt eine Trennung des beiderseitigen Vermögens, jedoch ohne Eherecht. Die Scheidung und was damit verbunden war, unterlag der geistlichen Gerichtsbarkeit. Nur wenige unserer ältern Quellen erwähnen dieses Falles, so das alte Stadtrecht von Luzern im Art. 20. Hienach soll kein Theil dem andern weder Morgengabe, noch Kram, noch Ehrecht schuldig sein¹⁾, und ganz die gleiche Bestimmung enthält noch tit. 6 §. 6 des Municipale²⁾. Nach dem Landbuch von Rüschnacht §. 3 Art. 14 (R. S. 247) soll der unschuldige Theil weder an seinem Widman noch Vermächtniß benachtheiligt werden, wenn aber die Ehescheidung aus beiderseitiger Schuld erfolgt, so soll nach älterm Landrecht das Ueberlebende das ihm Gehührende zu beziehen haben. Wird dagegen bloß temporäre Scheidung ausgesprochen, deren Zweck ja gerade die Wiedervereinigung der Gatten ist, so bleibt das Vermögen der Frau einstweilen in der Gewere des Mannes, kann aber auch unter vögtlichen Gewahrsam gelegt werden. Mit Bezug auf die evangelischen Bürger des Landes Glarus enthält die Chorgerichtsordnung (abgedruckt im Landbuch von 1807) im Art. 51 u. 70 die nöthigen Bestimmungen. Bei bloß temporärer Scheidung wird das Vermögen der Frau bis zur Wiedervereinigung unter vögtliche Aufsicht gestellt; bei gänzlicher Scheidung dagegen erhält jeder Gatte sein Vermögen zurück und der unschuldige Theil außerdem eine angemessene Entschädigung.

Das alte Stadtrecht von Luzern und ebenso das Municipale in tit. 6 erwähnen auch noch der eigenmächtigen Absonderung des einen Ehegatten ohne kirchliche Trennung; hier verliert die Frau, die treulos den Mann verläßt, nicht nur ihre Morgengabe, Kram und Eherecht, sondern auch ihr zugebrachtes Gut

von König Rudolph findet sich abgedruckt in Balthasars Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern (1789) III. S. 129 ff., dagegen die Bestätigung von König Albrecht im Geschichtsfreund I, 68.

¹⁾ C. Segeffer a. a. O. II, 455.

²⁾ Ueber das jetzige Recht vgl. bürgerliches Gesetzbuch von Luzern §. 54.

verbleibt dem Gatten lebenslänglich zu Nutznießung und fällt erst nach seinem Tode an ihre Erben zurück. Stirbt die Frau vor dem Manne, so hat der letztere sein Eheerrecht, wie wenn sie mit und bei einander gelebt hätten. War es der Mann, der böswillig seine Frau verstieß oder verließ, so verliert er alle Rechte auf ihr Vermögen, sowohl bei ihren Lebzeiten als nach ihrem Tode. Wenn aber der Mann vor der Frau mit Tode abgeht, so bezieht sie ihre Morgengabe oder Kram und ihr Eheerrecht. Auch das Landbuch von Schwyz II, Fol. 49 (R. S. 166) erwähnt des Falles, wo die Frau vom Manne wegläuft und läßt alsdann dem letztern der Frauen Gut "das zu bruchen und damit zu handeln in aller maaß, wie als ob sy by Im wer".

4. Abänderungen des regelmäßigen Güterrechts.

Modifikationen des eben dargestellten Güterrechts können eintreten durch besondere Verträge (Gedinge) zwischen den Gatten, allein sie beziehen sich in der frühern Zeit durchaus nur auf die Verhältnisse nach dem Tode. Von Verträgen über Zusammentheilung unter den Ehegatten oder überhaupt von solchen, die eine gänzliche oder theilweise Gütergemeinschaft bezwecken, finden wir in diesen Ländern keine Spur. Nur in Glarus tritt eine Annäherung an dieses letztere System hervor, weshalb wir dieses Landrecht besonders besprechen müssen. Das germanische Recht ist reich an Instituten, welche hervorgegangen sind aus der Sorge für den überlebenden Gatten und so finden wir die Bestellung eines Leibdings oder Wittthums auch in der alamannischen Schweiz sehr häufig. Das erstere ist die ältere, das zweite die spätere freiere Form. Durch das Leibding (ein Gedinge für den Leib d. h. das Leben) bestellte der Mann, entweder noch als Bräutigam oder während der Ehe, der Frau in Form der gerichtlichen Auflassung den lebenslänglichen Nießbrauch an Liegenschaften, um ihr für den Fall ihres Wittwenstandes eine sichere Existenz zu bereiten. Dasselbe konnte auch die Frau zu Gunsten ihres Mannes thun. Allein hier erhielt

der bedachte Ehegatte schon bei Lebzeiten des Leibdingbestellers ein dingliches Recht an dem Gute. Wenn auch dasselbe allerdings während bestehender Ehe in der Vormundschaft des Mannes sich befand, so äußerte sich das Recht der Frau doch darin, daß der Mann diese Güter nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung veräußern konnte. Nach dem Tode des Bestellers aber hatte die Wittwe oder der Wittwer die freie Benutzung und Verwaltung des Gutes, welches sogar in Nothfällen theilweise veräußert werden durfte. Den Erben des Bestellers fiel das leibdingsweis vergabte Gut heim, wenn der Nutznießer starb, häufig auch kraft besonderer Bestimmung, wenn die Wittwe zu einer zweiten Ehe schritt¹⁾. Aus dem alten Leibding hat sich das neuere Witthum entwickelt. Es kam später außer Übung, der Wittwe schon bei Lebzeiten des Mannes ein dingliches Recht an dem Gute zu verschaffen, man sicherte das Witthum einfach zu, entweder im Ehevertrag oder während der Ehe durch formloses Gebinge. Die Gegenstände desselben wurden mannigfaltiger, auch das Wohnrecht oder der Zinsgenuß von Kapitalien kann Objekt desselben sein. In unsern Landschaften war es am üblichsten ein „Vhting“ oder „Widman“ in Form des Gemächdes zu bestellen, worüber sich in den Statuten zahlreiche Bestimmungen finden. Doch kam auch die Bestellung durch einfaches Versprechen vor.

a. Gemächde.

Die ursprüngliche Form der Gemächde war, abgesehen von den auf dem Todbett gemachten Vergabungen, die, da der Erblasser seinen Willen feierlich vor der Volksgemeinde eröffnete. Allein diese Solennität wurde auf die Dauer unbequem und gieng bald in die gerichtliche Form über. Die Bestellung geschah also in Gegenwart der nächsten rechten Erben, in den Städten (Zug und Luzern) vor dem Rathe, in den Ländern entweder vor dem Gerichte des Grundherrn, wie in Engelberg, und in Einsiedeln vor dem Abte, oder bei den freien Leuten auch noch vor der Gemeinde oder vor dem Gerichte des Ammanns.

¹⁾ Vgl. Blumer a. a. D. S. 181. N. 96.

Ganz besonders in Zug scheinen diese Gemächde sehr üblich gewesen zu sein, denn die dortigen Rechtsquellen erwähnen derselben vielfältig. Nach dem Stadt- und Amtbuch von 1432 Art. 2¹⁾ kann nur derjenige ein solches errichten, der im Stande ist „zu gan alder rhyten on heben und on „füren, ußgenommen ein bescheiden Selgeret, daz mag eines wol setzen und sol daz alles unschedlich syn sinen rechtten Gelten“. Das mit Gericht und Urtheil errichtete Gemächd mußte in den vier Kirchgemeinden (Zug, Baar, Egeri und Menzingen) verkündet werden (Art. 1). Bei der Errichtung des Gemächdes mit „Gricht und Urtheil“ war es nothwendig, daß der Vermächtnißgeber und der Bedachte miteinander vor Gericht erscheinen, woselbst jener das Gemächd „an den stab uf gibt“ dieser es „an den stab empfängt“. Es entspricht das der alten Eigenthumsübertragung durch Auflassung. Die Wochengerichtsartikel von Zug²⁾ enthalten zwei Formulare, das eine, wenn eine Frau ihrem Mann ein Gemächde thun will und das andere, wenn der Mann ein Gemächde thut. Im erstern Fall war vor Allem nöthig, daß der Mann seine eheliche Vormundschaft über die Frau aufgebe und daß ihr ein eigener Vogt gegeben werde, darauf lautete das erste Urtheil. Das zweite Urtheil lautete dahin: „daß er oder sy es uffgebe an den Stab“. Sodann soll der Mann oder die Frau an den Stab greifen und es empfangen um ein bescheiden Ehrschatz. Endlich „daß dis Gemächt verschafft sige nach der Stadt und Amt Bruch und Recht, es sez es denn jemand ab wie recht ist, begerte etwar Urfund, solls ihnen geben werden in ihrem Kosten“³⁾. Es war auch möglich das Gemächde unter Beobachtung der gleichen Formen zu widerrufen⁴⁾.

Nach Art. 1 des Stadtbuches von 1432 konnte Mann oder Frau „alles syn Gut vermachen alder verschaffen alß vergeben“ wenn es nur in der üblichen gesetzlichen Form geschah. Das

1) Zeitschrift für schweiz. Recht I. Heft 2. S. 14.

2) Abgedruckt in der Zeitschrift a. a. D. S. 56 ff.

3) Die Formulare lauten etwas verschieden bei Mann u. Frau, aber der Sinn und die symbolische Handlung ist die gleiche.

4) S. Zeitschrift a. a. D. S. 59 „ein Gemächt absetzen.“

Statut von Hünenberg aber sagt¹⁾: „wer der ist Mann oder Frau, jung obdt alt, sy in das todtbeth Kundt, der hat nit mehr gwalbt, synes verlassenen guts enwegzugeben dann 20 Gulden und ob er mehr gäb, so sols witer khein Krafft han.“ Wenn nun in Form des Gemächdes dem überlebenden Gatten ein Leibding bestellt wurde, so konnten die eigentlichen Erben den Nutznießer zur Rautionsbestellung anhalten, sofern dasselbe nicht in Ehren gehalten wurde²⁾. In Luzern waren solche Gemächde ebenfalls sehr üblich. Der betreffende Vertrag mußte in öffentlicher Urkunde abgefaßt und vom Rathe bestätigt werden. In den dortigen Rathsbüchern finden sich viele Gemächtsbriefe von Ehegatten eingetragen³⁾. Der gewöhnliche Inhalt derselben war die Uebertragung der Nutznießung des ganzen Vermögens auf den überlebenden Gatten, so lange er im Wittwenstande bleibt. Es konnte auch eine gegenseitige Erbeinsetzung der Gatten auf den Fall kinderloser Ehe stattfinden⁴⁾. Nach dem Municipale tit. 4 ist es den Gatten noch immer gestattet, Ehekontrakte zu machen, welche vom gewöhnlichen Stadtrecht abweichen und wodurch sie für einander sorgen können auf den Todesfall hin. Noch nach dem gegenwärtigen Rechte Luzerns sind Erbverträge unter Brautleuten und Ehegatten zulässig, dadurch leisten sie aber auf das Eheerbrecht Verzicht. Auch kann fortwährend wie im Mittelalter ein Ehegatte, der keine Descendenten hinterläßt, dem andern sein sämtliches Vermögen mittelst letzter Willensverordnung zur lebenslänglichen Nutznießung vermachen⁵⁾. Auch nach dem alten Stadtrecht von Sempach waren die Gemächde in unbeschränkter Weise zulässig. Das Statut sagt⁶⁾: „Die burger und burgerinnen zu Sempach haben ouch die fr̃heit dz sie ires zytlichen guts halb, als fr̃hlüt Ir

¹⁾ Stadlin a. a. D. S. 28.

²⁾ Bestimmung im Bürgerbuch. Zeitschrift a. a. D. S. 72.

³⁾ Ein solcher findet sich abgedruckt bei Segesser a. a. D. II, S. 459. Anm. 2.

⁴⁾ Auch die Widerlage, welche der Mann seiner Frau für den Fall ihres Wittwenstandes bestellt, kam hier vor, s. Segesser a. a. D.

⁵⁾ Vgl. bürgerliches Gesetzbuch von Luzern §§. 497, 468 u. 430.

⁶⁾ Geschichtsfreund VII, S. 152 (oben).

gemecht und ordnunge wol tun und machen mögend durch got und durch ere, wem und wie sie wöllend, doch also dz sie solichs vor Gericht mit urteil und recht tügend und darum versigelt urkund nement."

Nach dem Landbuch von Uri (Art. 41 im alten, Art. 126 im neuen) dürfen sich Ehegatten die Hälfte des Vermögens zu Leibding vermachen, gleichviel ob Kinder da seien oder nicht. Dagegen ist ihnen nicht gestattet, sich etwas zu Eigenthum zu vermachen, "außer etwas in Billigkeit an Speis und Trank, aber nichts weiter." Im Ganzen herrschte hier von Alters her ein Mißtrauen gegen das Institut der Vermächtnisse und es sind dieselben nur gestattet zu Gunsten von Kirchen, Klöstern, Armenhäusern und andern milden Stiftungen. (Art. 127 im neuen Landbuch.)

Deßgleichen dürfen auch in Schwyz sich die Eheleute gegenseitig nicht mehr vermachen als die Hälfte des Vermögens zu Leibding. Diese Bestimmung findet sich schon in der alten Landrechtsfassung von 1294 und wieder im Landbuch II, Fol. 28 (R. S. 150). Der Beweis für die Existenz desselben wird geleistet durch einen Eid zu den Heiligen, "man soll ouch wissen, sagt das Landb. II, Fol. 1 (R. S. 126), welche from oder ein man Ire gemechte zu den Heiligen getar behaben, das Inen gemacht sig, Als zu schwyz in dem Lande sytt und gewonheit ist, ob es Iro mans oder fromen erben nit glauben wellent, damitt soll from oder man Ir gemecht woll bezogen han." Aus dieser Stelle geht hervor, daß hier keine Urkunde errichtet und die Erben nicht zugezogen wurden, daß also die Gatten nicht vor Gericht erscheinen mußten. Dieß schließt aber nicht aus, daß nicht in ältester Zeit die Gemächde gültig und öffentlich vor der Landsgemeinde errichtet werden konnten. Das bestätigt eine andere Stelle des Schwyzer Landbuches II, Fol. 55 (R. S. 170), wo der Unterschied zwischen Vergabungen, die schon bei Lebzeiten des Schenkers wirksam werden, und Gemächden, deren Kraft erst nach dem Tode desselben eintrat, anschaulich hervortritt ¹⁾. Da das Leibding zu Gunsten des überlebenden

¹⁾ Vgl. auch hierüber Blumer a. a. O. S. 522—525.

Gatten regelmäßig an Grundstücken bestellt wurde, so wurde im Jahr 1478 beschlossen, daß ein Gut nicht mehr als ein „Widman“ tragen dürfe (R. S. 139). Auch hier hatte wie in Zug der überlebende Ehegatte den Erben Trostung zu leisten für eine angemessene Benutzung des Gutes (Landb. II, Fol. 22¹⁾). Nach dieser Satzung aus dem Jahr 1431 gehörten beim Tode des Nutznießers die bereits bezogenen Früchte seinen Erben, dagegen die noch auf dem Gute stehenden den Eigenthümern. Dagegen nach einer neuern Verordnung von 1521 (II, Fol. 32. R. S. 155) verfiel das Leibgeding dem Ueberlebenden jeweilen auf St. Martinstag nach dem Tode seines Ehegatten und auf den gleichen Zeitpunkt nach seinem eignen Tode fiel es an die Eigenthümer zurück. Das alte Eherecht von Gersau gestattet ebenfalls die Errichtung von Gemächten, entweder vor dem Hause oder vor dem Ammann und unterscheidet diejenigen über Liegenschaften und diejenigen über Fahrhabe; es drückt sich darüber folgendermaßen aus: „Welcher ein E frowen nimpt, das der ir mag machen vor dem Huss, so man im sy heim fürt, was er will, vil oder lüzgel, unz an halb teil sines guts und sy im das selb herwyder och unz an halb teil ires quoten, und soll das gemächte denn kraft und macht haben. Wäre aber daz das gemächt nüt geschäche vor dem Huss, und sy darnach wöllten machen ein andren, so sond sy komen an gerichte für einen Ammann. Auch das gemächde von ligenden gütern, das soll man niesen einer oder eine in aller der wise und masse, als es denn im gemachet und in geantwurt wirt ungesarlichen; Und wie das gemächte dann wider fallet mit dem bluomen, also soll mans han er oder sy. Und um das gemechte von farendem quot das soll man schetzen zu gelt, und welche persone denn das gemecht fallet, die hant den wal ze nemen das gelt oder das quot und den trostung geben wider zu legen und feren (d. i. füren) das gelt, wenn er oder sy nitt enist.“ Nach der alten Öffnung von Rüßnacht verwirkte der überlebende Gatte, welchem der andere sein ganzes Vermögen zu Leibding vermacht

¹⁾ Es ist dieß also nicht eine partikuläre Bestimmung des Rechts von Schwyz. Dasselbe gilt in Gersau, s. unten.

hatte, hierdurch sein Eherecht, die Frau sogar den Anspruch auf die Morgengabe¹⁾. Nach §. 11 Art. 1 (R. S. 253) des Landbuches von 1769 sind solche Vermächtnisse nur gültig, wenn sie vor der priesterlichen Einsegnung gemacht und der Billigkeit gemäß sind. Ähnlich wie in Gersau mußte nach dem alten Landbuch von Nidwalden der in einem Leibdings-Vermächtniß enthaltene Haus rath in Geld geschätzt werden in der Meinung, daß die Eigenthümer nach dem Tode des Nutznießers die Auswahl hatten zwischen den Objecten selbst und dem Werth²⁾. Nach dem neuern Artifelbuch V, Abs. 6, Art. 2 darf die Frau ihrem Mann nichts eigenthümlich vermachen oder verheißen ohne ihrer nächsten Freunde Wissen und Willen, ausgenommen die Morgengabe (s. oben). Doch, heißt es am Ende dieses §, mögen die Eheleute in Bescheidenheit mit Bestätigung des Geschwornengerichtes Leibding machen mit oder einander. Auch nach dem alten Landbuch von Glarus sind Vermächtnisse nur gültig, wenn sie vor dem Ammann oder dem ganzen Rath und mit Zustimmung der nächsten Erben errichtet werden³⁾. Wenn auch die ursprüngliche Form der Errichtung der Gemächde in diesen Landschaften allmählig verschwunden ist, so sind doch die Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Größe derselben geblieben und die alte deutsche Idee des Gemächdes hat sich hier im Volksbewußtsein fort erhalten, reiner und ungetrübter als irgendwo anders.

b. Das Landrecht von Glarus.

Eine bedeutendere Abweichung von dem gewöhnlichen Güterrecht der allamanischen Schweiz enthält das Landbuch von Glarus. Nach einer Satzung von 1576⁴⁾ soll die Frau im Auffall des Mannes beziehungsweise wenn nach seinem Tode seine Verlassenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, die Schulden helfen zahlen und für ihre Weibergutsansprache ein-

¹⁾ S. Geschichtsfreund VI, S. 70.

²⁾ S. Blumer a. a. D. S. 501 Anm. 279.

³⁾ Vgl. Blumer a. a. D. S. 525 und Landb. v. 1807 §. 89.

⁴⁾ §. 118 im Landbuch v. 1807, abgedruckt in der ursprünglichen Fassung bei Blumer a. a. D. S. 494.

fach zu den laufenden Forderungen gestellt werden, doch wird diese Haft beschränkt auf die „in gewesener oder werdender Ehe“ entstandenen Schulden, während sie sich früher sogar auch auf die frühern Schulden bezogen hatte. Hieraus erklärt sich leicht, daß wir hier keine Spur von einer Pflicht des Mannes zur Versicherung des Frauengutes finden, allein auf andere Weise wurde doch gesorgt, daß die Ehefrau nicht ganz schutzlos sei, nämlich durch die Bevogtigung derselben, welche, wie wir oben schon erwähnten, bei offenbar schlechter und verschwenderischer Wirthschaft des Mannes zulässig war.

Auffallender sind indeß die erbrechtlichen Bestimmungen, welche aus noch älterer Zeit (1463) herrühren, und ein ganz gemischtes System bekunden. Hier hat nämlich der überlebende Gatte die Wahl 1) bei beerbter Ehe entweder ganz dem Prinzip der ehelichen Vormundschaft gemäß sein eigenes Vermögen zu beziehen oder gemäß dem Prinzip der Gütergemeinschaft einen Rindstheil zu nehmen; 2) bei unbeerbter Ehe wieder entweder an sein eigen Gut zu kommen, wie das Statut sagt, oder dann die Hälfte der gesamten Verlassenschaft zu nehmen. Innerhalb zweier Monate vom Tage des Hinscheids der Verstorbenen an soll er „das Erbrecht erfahren“ d. h. sich entscheiden. Thut er das nicht, so können die Erben des Verstorbenen in den zwei folgenden Monaten das eine dieser Erbrechte auswählen. Unterlassen auch sie das in der besagten Zeit, so soll wiederum der überlebende Gatte „in den ersten Rechten stehen und zwar unabgeändert, bis die Theilung vorgenommen und vollführt sein wird.“¹⁾ Es ist kaum zu bezweifeln, daß im einzelnen Falle je das Vortheilhaftere ausgewählt wird. Ist die Frau der überlebende Theil und entscheidet sie sich für ihr eigenes Vermögen, so erhält sie dann auch die Morgengabe und den Kram, wählt sie aber einen Rindstheil, so fallen jene Stücke in die gemeine Masse²⁾. Wie sehr aber beim Bezug des eigenen Vermögens,

¹⁾ Vgl. Landbuch v. 1307 §. 76 und v. 1352 §. 47. Ganz das gleiche Erbrecht gilt in dem benachbarten Gaster.

²⁾ Ebenso geht es mit dem Ehepfand, d. h. eine Art arrha, die beim Verlöbniß gegeben wird. Vgl. §. 30 Landbuch v. 1307 und §. 50 im neuen.

das Prinzip der ehelichen Vormundschaft festgehalten wird, das beweist die Satzung von 1543 über die Restitution des Weibergutes. Hier heißt es nämlich (§. 78 im Landbuch von 1807): „wenn das Hauptgut noch unverändert vorhanden ist, so hat die Frau dasselbe zu beziehen, wäre es aber von ihrem Manne während der Ehe ganz oder theilweise eingezogen oder verändert worden, so sollen des Mannes rechtmäßige Erben schuldig sein, das veränderte Gut entweder in annehmblichen Kapitalschulden oder mit gutem Geld auszurichten und zu bezahlen; vorbehalten jedoch das was durch Unglück oder unvorherzusehende Vorfälle und ohne Vernachlässigung verloren gegangen sein sollte; sowie auch der mehrere Erlös allenfalls verkaufter Grundstücke oder Häuser derselben vergütet werden soll.“ Die Zinse des Weibergutes gehören dem Mann und dessen Erben vom Vermählungstag an bis vier Wochen nach seinem Tod; von dieser Zeit an aber bis zur Verfallzeit des Zinses gehört, was es in selbem Jahr noch treffen mag, der Frau. Auch soll sie nach Verfluß von vier Wochen aus der Haushaltung gehen. Der einzige Vortheil, der ihr bei diesem Erbrecht noch zukommt, ist ein Bett. Wählt aber der überlebende das zweite Erbrecht aus, so wird das gesammte Vermögen beider Ehegatten in eine Masse geworfen und aus dieser im Falle kinderloser Ehe zwei gleiche Hälften gebildet, im Falle beerbter Ehe aber so viele Quoten, als die Anzahl der Kinder beträgt mit Beizählung des überlebenden parens. Waren schon bei Lebzeiten der Eltern einem oder mehrern Kindern eine Aussteuer gegeben worden, so dürfen jetzt beim Absterben derselben von den unausgerichteten Kindern, die keine oder nicht so viel Heimsteuer empfangen haben, jedes ebenso viel Gut vorausnehmen. Ein richtigeres Verfahren ist zwar immer die Wiedereinwerfung des zum Vor- ausbezogenen, doch sagt das Landbuch, es dürfe Vater oder Mutter keinem Kinde mehr geben als dem andern (§. 79 im Landbuch von 1807).¹⁾ Sind Kinder aus mehrern Ehen vorhanden, so hat sich der Ueberlebende mit den eigenen und den

¹⁾ Dieser §. enthält Satzungen aus den Jahren 1463, 1567 und 1559.

Stiefkindern zusammen in das gemeine Gut zu theilen ¹⁾. Sind aber bloß Kinder aus einer frühern Ehe des Mannes da und ist die (zweite) Frau der überlebende Theil, so hat sie, wenn sie einen Kindstheil auswählt, keinen Anspruch auf die Heimsteuer der Kinder erster Ehe, sondern nur auf das übrige Gut des Mannes, sofern er ihr hievon Kenntniß gegeben hat (§. 77 Landb. von 1807 und §. 51 Landb. von 1852).

Bei dieser Auswahl eines Kindstheiles konnte es aber geschehen, daß eine Mutter, welche sonst ihren Kindern gegenüber kein Erbrecht hat, ihre vorverstorbenen Kinder erbte. Deshalb schrieb das alte Statut von 1463 vor, daß sie das letzte Kind nicht erben soll: „und weliche fröw an kints teil kunnt, die sol ir kind so sy by enandren geheppt hand erben mitt ir kindern unß an das hindroft kind, das soll sy nit erben.“ Diese Bestimmung hat denn auch, um die Frau nicht allzu günstig zu stellen, gegolten bis in die neueste Zeit. Erst im Jahre 1843 wurde sie durch ein Gesetz (§. 130 im Landb. von 1852) dahin modifizirt, daß die Mutter auch das letzte oder einzige Kind erben möge, insofern sie ihr eigenes Vermögen zu demjenigen des Kindes beischließt und sodann die Hälfte von dieser Gesamtmasse bezieht.

Wir haben oben schon erwähnt, daß es auch in Glarus zulässig ist, daß die Eheleute sich leiblingsweise ihr Gut vermachen, so daß der überlebende, so lange er unverehlicht bleibt, die Zinsen und Früchte (Blumen) des Guts zu genießen hat. In erster Ehe darf das geschehen, ob sie Kinder haben oder nicht, in zweiter und dritter aber nur, wenn von der ersten Ehe keine Kinder mehr am Leben sind. Auch diese Bestimmung gilt noch zur Stunde (§. 52 Landb. von 1852).

¹⁾ Das Landbuch sagt dieß zwar nicht ausdrücklich. Blumer a. a. D. S. 498 und 499 schließt es aber aus den Bestimmungen des Landbuchs von Gaster, wo ausdrücklich gesagt ist, daß wenn der verstorbne Ehegatte bloß Kinder aus einer frühern Ehe hinterlasse, diese ebenso gut wie eigne Kinder mit dem überlebenden Gatten zusammen erben. Also tritt dieß um so viel mehr ein, wenn Kinder aus beiden Ehen vorhanden sind. Vgl. auch oben die Statute von Fischenthal und Wald.

So finden sich also in diesem Partikularrecht, sowohl in erbrechtlicher Hinsicht als mit Bezug auf die Haft der Ehefrau, für des Mannes Schulden Bestimmungen, welche dem System der Gütergemeinschaft entsprechen. Wie die Bewohner dieses Landes, welche ebenfalls allamannischer Abkunft sind, zu dieser Abweichung von ihren Nachbarn gelangten, können wir nicht entscheiden ¹⁾, doch finden sich Anflänge in benachbarten St. Gallischen Statuten ²⁾. Allein wir haben es hier keineswegs mit einer eigentlichen Gütergemeinschaft zu thun, sondern mit einem gemischten System, welches ein neues Zeugniß ablegt für die Mannigfaltigkeit und den Reichtum der germanischen Rechtsbildung. Es wäre daher vollkommen unrichtig, die Grundsätze des einen oder des andern Prinzips konsequent anwenden zu wollen. Wie sehr beide Prinzipien fortwährend neben einander zur Anwendung kommen, zeigt sich namentlich aus den neuesten Bestimmungen über den Konkurs (§. 46 des neuen Landbuchs von 1852), wo nach einem Gesetze von 1849 ebenfalls eine Alternative (entsprechend der Auswahl des Erbrechts) eingeführt wird. Hiernach hat nämlich die Wittve resp. die Frau im Auf- fall des Mannes die Wahl, entweder die Schulden zahlen zu helfen, in welchem Fall sie mit ihrem Weibergut zu den laufenden Schulden gestellt wird und den gleichen Antheil wie diese aus der Masse zieht; oder sofern sie sich dieser Pflicht entziehen will, die Hälfte ihres Weiberguts aus der Masse vorabzunehmen, in welchem Falle sie aber für die andere Hälfte auf alle und jede Ansprüche an die Masse zu verzichten hat ³⁾. —

¹⁾ Hier mag die Haft der Frau für die Schulden des Mannes allerdings eine Folge der erbrechtlichen Bestimmungen sein, allein wir erblicken hierin keineswegs eine Gütergemeinschaft der ersten Klasse (s. oben Heft I S. 41) weil einerseits von Ehestiftung und städtischem Verkehr hier keine Rede ist und andererseits überhaupt kein reines System vorliegt.

²⁾ In Lichtensteig, Uznach, Werdenberg, Sargans gilt particuläre Gütergemeinschaft von Fahrhabe und Errungenschaft.

³⁾ Vgl. auch §. 211 I. cit.

Mit der Darstellung dieser Rechte schließen wir für einweilen unsere Abhandlung, wenn auch durch dieselbe allerdings noch nicht das ganze Gebiet der ehemaligen allamannischen Schweiz umfaßt wird. Allein die geschilderten Rechte stehen unter sich in der innigsten Verbindung und enthalten mit einziger Ausnahme des Landbuchs von Glarus die gleichen Grundsätze, wie das im ersten Heft behandelte alte Stadtrecht von Zürich. Interessant ist hier namentlich der Umstand, daß diese Rechtsgrundsätze mit wenigen Modifikationen sich bis auf die Gegenwart erhalten haben und daß sich in der Urschweiz fast keine Spuren eines Einflusses des römischen Rechtes zeigen mit Ausnahme von Luzern, das durch seine umfassende Gesetzgebung eine neue Bahn betreten hat. Die Modifikation des Civilrechts, in andern Kantonen ein längst gefühltes, in vielen ein bereits befriedigtes Bedürfniß, würde in den kleinen Kantonen der innern Schweiz neben nicht zu läugnenden Vortheilen auch manche alte kräftige und noch lebensfrische Wurzel ausrotten. Theuer sind ihnen ihre althergebrachten Sitten, Gewohnheiten und Rechte, letztere um ihrer Einfachheit willen jedem mehr oder weniger bekannt. Möge der nivellirende Geist der Neuzeit ihnen ferne bleiben, auf daß mit den alten Rechten auch ihre 500jährige Freiheit sich auf Enkel und Urenkel unverfehrt fortpflanze!
